

meisten der Originaltexte verschmerzen kann. Für die inhaltliche Orientierung wäre freilich wenigstens ein typologisches Schlagwort hilfreich gewesen, das – wie in italienischen Urkundeneditionen durchaus üblich – die Natur des jeweiligen Rechtsgeschäfts anzeigt. Die entsprechenden Nachweise kann man zwar aus dem sorgfältigen Index „Cose notevoli“ (S. 677–696) eruieren, wobei man aber aufpassen muß, weil hier ganze Urkunden und bloße Erwähnungen zusammengenommen werden; so bleiben z. B. von den 10 Nachweisen unter dem Lemma *testamentum* (S. 695) nur sieben wirkliche Testamente übrig; bei den sehr viel häufigeren Belegen für andere Rechtsgeschäfte (z. B. S. 680: *confessio debiti*, S. 688: *mutuum*) wird diese Aussiebung recht mühsam. Im übrigen tut der Editor selber alles, um die Aufmerksamkeit des Benutzers auf den Ertrag für die Luccheser Lokalgeschichte zu konzentrieren, indem er seine Einleitung ganz auf den topographischen und personalen Lebenskreis des ser Cerbatto beschränkt (u. a. genealogische Rekonstruktion von mehreren wichtigen Luccheser Familien, die dem Notar als Nachbarn, Klienten oder Geschäftspartner verbunden waren); passend dazu auch der ausdifferenzierte topographische Index für Lucca (S. 668–670) sowie ein moderner Stadtplan (S. 698 f.). Es wäre aber schade und unangemessen, wenn durch diese Betonung des Lokalen der weiterreichende Ertrag des vielschichtigen Materials verdeckt würde. Um von allen möglichen systematischen Recherchen z. B. zu den weltlichen und geistlichen Funktionären, zum Gerichtswesen, den Rechtsgeschäften gar nicht zu reden, hier nur ein paar zufällige Lesefrüchte: Zwei Kleriker machen ihr Testament *volen(tes) ire ad scolas* (C 331, 332), während ein Weltmann beschloß *ire Romam et alibi pro invenienda uxore sua* (D 133: konnte er denn in Lucca keine passende finden?); Scheidungsantrag einer Schustersfrau, weil ihr Mann sie nicht nur zum Meineid und zum Ehebruch gezwungen, sondern auch versucht habe, sie zu vergiften und *sedendo in lecto voluit eam interficere* (D 63); Beilegung des Streits um eine entführte Frau (D 241); Bücher werden anscheinend häufiger verpfändet als verkauft (z. B. C 52: *unum Decretum et unum Marcum cum uno Mateo*; C 179 und C 296: ganz übereinstimmend *XL* bzw. *XLI quaterni et cartae XX de biblia* für jeweils 16 Pfund; D 206: *Institutam[!] et Autenticam et Lombardam in uno volumine*). Mit diesen wenigen Kostproben kann der über den lokalen Kontext vielfach hinausreichende Wert des hier vorgelegten Materials nur ganz unzureichend angedeutet werden. Möge der Editor uns die mehr als 3 000 Seiten, die sein geschäftiger Notar ab 1233 noch beschrieben hat, zügig weiter erschließen. Martin Bertram

Recueil des actes de Philippe Auguste roi de France, publié sous la direction de Jean FAVIER par Michel NORTIER, 6: Lettres mises sous le nom de Philippe Auguste dans les recueils de formulaires d'école ou pouvant être considérées, quoique anonymes, comme lui ayant été attribuées (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France) Paris 2005, Académie des Inscriptions et Belles-lettres, 214 S., ISBN 2-87754-173-8, EUR 45. – Das zuletzt in DA 61, 232 f. angezeigte Werk wird hier mit der Edition der in Artes dictaminum, Formulare, Musterbriefen und Übungstexten überlieferten Stücke, meist Briefen auf den Namen Philipp Augusts aus den florierenden Schulen um 1200, fortgesetzt. Anders als wirkliche Kanzleibehelfe sind solche Zeugnisse zahlreich erhalten, insgesamt 155 Texte sind bekannt geworden. Keiner davon kann als